

Inobhutnahme aus juristischer Perspektive

Fachtagung der Erziehungshilfeverbände 18.6.2024

Inobhutnahme zwischen Alltagspraxis und Herausforderungen des
inklusive SGB VIII

Hannah Binder, DIJuF

Übersicht

1. Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen
2. Spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
3. Die Regelungen in § 42 SGB VIII
 - a. Anlässe für ION
 - b. Nachrangigkeit der ION
 - c. Ablauf
 - d. Aufklärung und Beteiligung
 - e. ION als Verwaltungsakt
4. Ausblick und Diskussion

Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen



Staatl. Gewährleistung inklusiven Schutzes

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- Schutz des Kindeswohls ist Aufgabe der Eltern
- Unterstützung durch das Jugendamt auf Wunsch der Eltern
- Staatliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern gegen den Willen der Eltern werden erst bei einer Gefährdung des Kindeswohls ergriffen, die die Eltern nicht abwenden können oder wollen (sog. Wächteramt).

→
Inobhutnahme als ultima ratio
(Richtervorbehalt!)

Staatl. Gewährleistung inklusiven Schutzes

UN-KRK (Art. 3 Abs. 2):

Staatliche Pflicht zur Gewährleistung des notwendigen Schutzes und Fürsorge unter Berücksichtigung des Elternrechts

→ Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 1 UN-KRK)

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Staatl. Gewährleistung inklusiven Schutzes

Ausdrücklich durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz seit 6/2021 im SGB VIII normiert:

Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Kinderschutz

- Fachkräfte im Kinderschutz
- Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
- Beratung durch den überörtlichen Träger bzgl. Sicherung des Kindeswohl
- Qualitätsentwicklung, Jugendhilfeplanung

Beteiligung in verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form

- Beteiligungs- und Beratungskontexte
- Aufklärung, zB bei Inobhutnahme

Die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung



Behinderung als Risiko für eine KWG

- Konkret behinderungsspezifische Faktoren
 - Abhängigkeit von Dritten/Umwelt; Identifizierung von Grenzüberschreitungen ist erschwert
 - Verhaltensauffälligkeit werden oftmals der Behinderung zugeschrieben
 - Artikulationsmöglichkeiten
- Familiäre Faktoren
 - Erhöhter praktischer, zeitlicher, emotionaler und finanzieller Versorgungsaufwand
 - Rückzugstendenzen

Behinderung als Risiko für eine KWG

- Gesellschaftliche Faktoren
 - Wahrnehmung der Behinderung in der Gesellschaft als „anders“
 - Scham kann negative Auswirkung auf die Wehrhaftigkeit haben
- Institutionelle Faktoren
 - Mangel an bedarfsgerechten Präventionsangebote
 - Wenig Erfahrungen der Fachkräfte im Kinderschutz

Die Regelungen in § 42 SGB VIII



Was ist eine Inobhutnahme?

Jugendamt
(Staatliches Wächteramt)



- Herausnahme eines Kindes aus Herkunftsfamilie/Gefährdungssituation in staatliche Obhut
- Unterbringung eines Kindes an einem geeigneten Ort

Wann kommt es zu einer Inobhutnahme?

1. § 42 Abs. 1 Nr. 1:

- Bitte eines Kindes oder eines Jugendlichen

2. § 42 Abs. 1 Nr. 2:

- Erforderlichkeit zur Abwendung einer dringenden Kindeswohlgefährdung
 - Personensorgeberechtigten widersprechen nicht oder
 - Familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden

3. § 42 Abs. 1 Nr. 3:

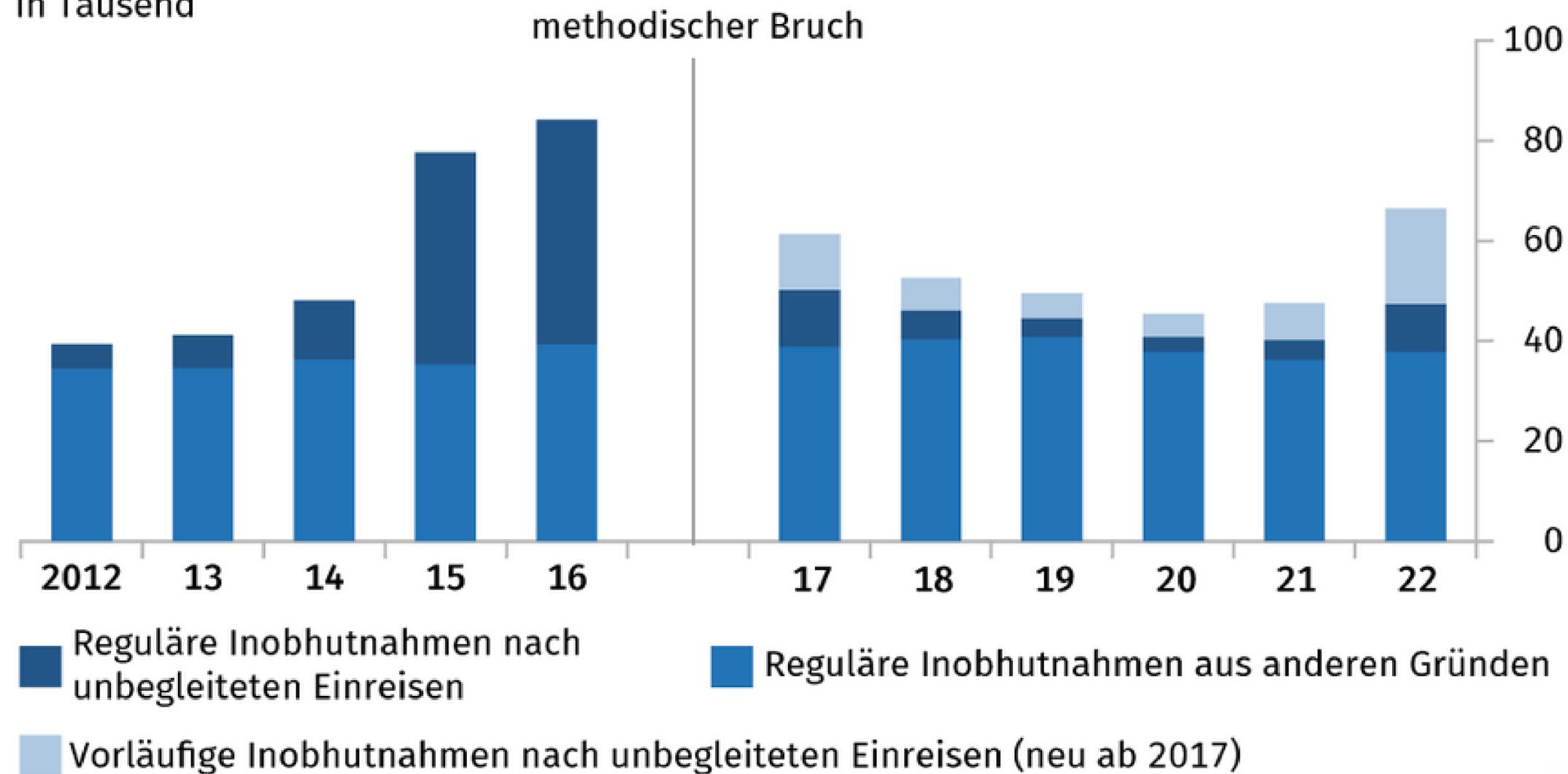
- Unbegleitete Einreise eines:r ausländischen Minderjährigen nach Deutschland ohne Aufenthalt von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten

Nachrangigkeit der ION

- Vorrangig ist die Klärung, ob die Eltern mit der Inobhutnahme einverstanden sind bzw. sie dulden
- Wenn nicht, ist die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen → Richtervorbehalt (vgl. OVG Berlin Brandenburg 28.3.2017 – OVG 6 8.17)
 - Gerichtlicher Bereitschaftsdienst
 - Möglichkeit zur Eilentscheidung
 - Pflicht zur unverzüglichen Prüfung einer solchen
- Inobhutnahme durch das Jugendamt nur in besonders gelagerten akuten Gefährdungssituationen

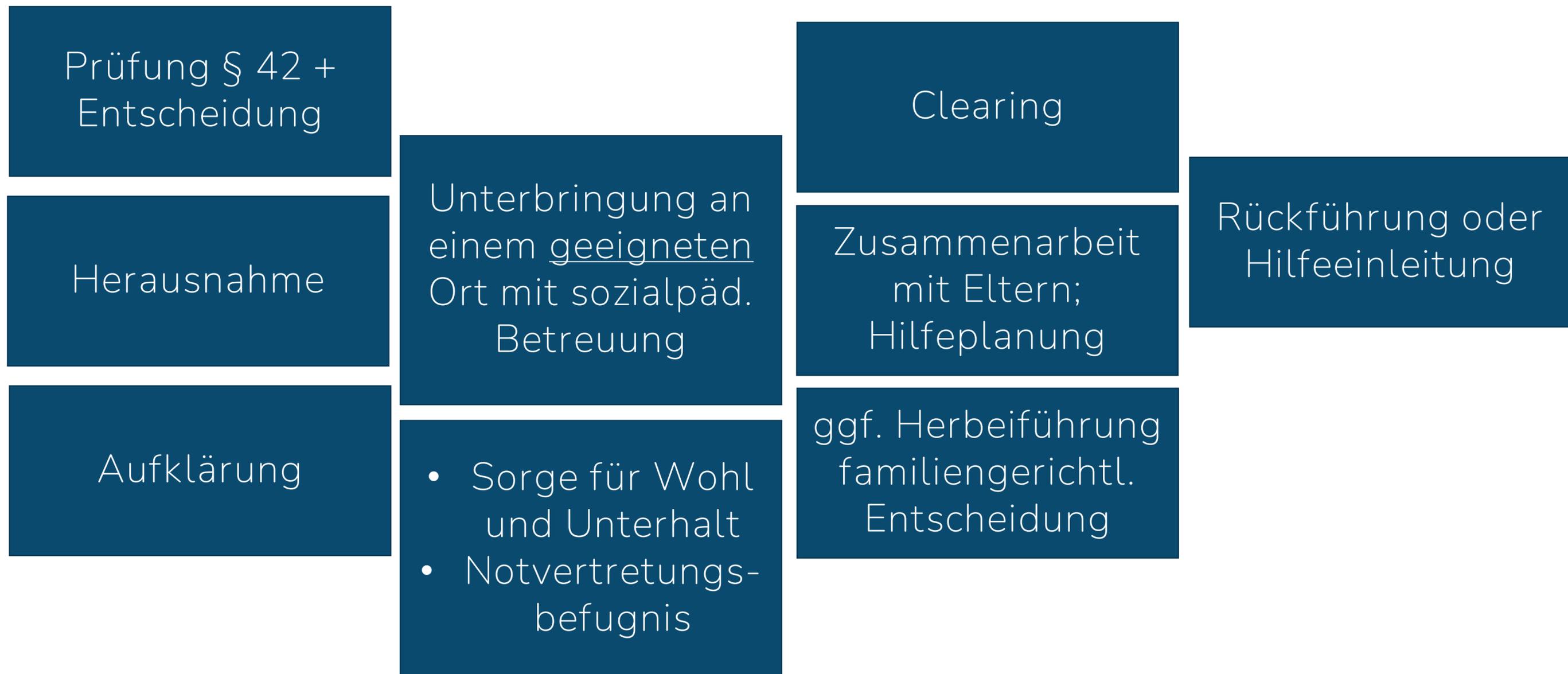
Inobhutnahmen in Zahlen

in Tausend



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Ablauf der Inobhutnahme



Inobhutnahme aus kindlicher Perspektive

Warum darf ich nicht bei Mama/Papa bleiben?

Wohin und zu Wem komme ich?

Was passiert hier?

Darf ich in den Ferien zur Oma?

Darf ich meine Playstation mitnehmen?

Kann ich weiter in meine Schule gehen?

Ich habe Angst!

Dürfen mich meine Freunde dort besuchen?

Wer wird sich um meine Eltern kümmern?

Beteiligung und Aufklärung

Die ION ist ein massiver, oftmals traumatischer Eingriff für Kinder.

➤ Wie können Belastungen beim Vollzug der ION aufgefangen werden?

Das SGB VIII regelt:

- Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen
- Unverzögliche Aufklärung über die ION während der ION Verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar = adressat:innenorientiert
- Ermöglichung des Kontakts zu einer Vertrauensperson (§ 42 II 2 SGB VIII)
- Beteiligung in Form von Aufklärung bereits vor ION (§ 8a I SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Betreuung

Wissenschaftliche Befundlage

nach *Zimmermann ua JAmt 2021, 367*

- Grds. wollen Kinder beteiligt werden
- Bedeutsame Minderheit möchte sich nicht äußern (zu schwer, unfair, Angst vor negativen Reaktionen...)
- Bei hochkonflikthaften oder Gefährdungsfällen: deutlich größeres Bedürfnis, sich zu äußern
- Kinder in Fremdunterbringungen fühlen sich überwiegend nicht ausreichend gehört
- Diejenigen, die sich gehört fühlten, zeigen bessere Anpassung und können Fremdunterbringung besser akzeptieren

Verwaltungsverfahren rund um die ION

Inobhutnahme =

sozialpädagogische Krisenintervention **und** Verwaltungshandeln

- Entscheidung über ION durch Verwaltungsakt
 - Kann nur von JA als Fachbehörde erlassen werden (hoheitliche Maßnahme)
 - Anhörung (Ausnahme: sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug)
 - Form: schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung
 - Individuelle Begründung muss Adressat:innen mitgeteilt werden
 - Gerichtliche Überprüfbarkeit der Rechtmäßigkeit möglich (Rechtsbehelfsbelehrung!)
 - Dokumentation besonders wichtig
 - Akteneinsicht/Auskunftsrecht

Ausblick und Diskussion



Ausblick

- Staatliche Pflicht zur Sicherstellung des Schutzes aller Kinder in der hierfür erforderlichen Art und Weise

Aufgaben der Jugendhilfe

- Inklusiver, präventiver Kinderschutz (Hilfeangebote, Aufklärung)
- Qualifizierung von Fachkräften, damit Gefährdungen von Kindern mit Behinderung wahrgenommen werden
- Inobhutnahmeplätze, die den spezifischen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung gerecht werden
- Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen (SGB IX)

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!